

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Wardow für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gemeinde Wardow vom 01.03.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.719.100,00
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.862.900,00
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-143.800,00
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-143.800,00
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00
die Entnahmen aus Rücklagen auf	20.700,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-123.100,00

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.585.800,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.575.000,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	10.800,00
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.700,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.400,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.300,00
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	202.500,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	215.600,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-13.100,00

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf 158.400,00 €

### **§ 5 Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>Grundsteuer A) auf | <b>248 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | <b>354 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf  | <b>339 v. H.</b> |

### **§ 6 Amtsumlage**

1. Die Amtsumlage wird auf 0,14 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.
2. Äquivalent zur Amtsumlage zahlt die Gemeinde Wardow 169,61 € je Einwohner, bezogen auf den vom Statistischen Landesamt M-V ausgewiesenen Einwohnerstand per 31.12. des Vorjahres direkt an die geschäftsführende Gemeinde, Stadt Laage.
3. Für die Verwaltung der Grundschule und die Personalbearbeitung der Gemeinde werden entsprechend § 146 KV M-V Sonderumlagen auf Grundlage einer Vereinbarung vom 16.03.2003 an die geschäftsführende Gemeinde, Stadt Laage, gezahlt.
  - a) 27,00 € pro Schüler jährlich
  - b) 160,00 € pro Mitarbeiter jährlich

### **§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,313 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 3.935.404,14 EUR  
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 3.768.404,14 EUR  
 Beträgt und zum 31.12. des Haushaltsjahres 3.645.304,14 EUR

### **§ 9 Weitere Vorschriften**

1. Personalausgaben sind über alle Teilhaushalte (TH) gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind über alle Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der TH ist entsprechend Vermerk in dem Produktkonto und der in der Anlage beigefügten Deckungskreistabelle eingeschränkt.
4. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.

Weitere Vorschriften nach § 45 Abs. 3 KV M-V sind möglich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landkreis Rostock wurde am 15.04.2016 erteilt.

Wardow, den 29.04.2016

gez. Günter Schink  
 Bürgermeister

#### **Verfahrensvermerk:**

Hiermit ist die am 01.03.2016 beschlossene und am 29.04.2016 ausgefertigte Haushaltssatzung der Gemeinde Wardow für das Haushaltsjahr 2016 bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wardow liegt ab dem 02.05.2016 für zwei Wochen im Dienstgebäude der Stadt Laage,

Am Markt 7, 18299 Laage in Zimmer 3.26 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die nach §47 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.04.2016 durch den Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Wardow, 29.04.2016

gez. Schink  
Bürgermeister